



STADT NEUENRADE

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 43 „Östlich Grünewald“ der Stadt Neuenrade

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 43 „Östlich Grünewald“ der Stadt Neuenrade gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) und gem. §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Östlich Grünewald“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Neuenrade Flur 8 Flurstücke 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 73, 74, 176, 178, 207, 208, 209, 210, 211, 215, 217, 223, 224 sowie Flur 19 Flurstück 483 und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen nach § 4 c BauGB findet nicht statt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 43 „Östlich Grünewald“ der Stadt Neuenrade in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort der vorgenannte Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 42 (Bauamt) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 43 „Östlich Grünewald“ sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 11.12.2019

gez.

Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese Öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abgerufen werden.